

Staatsarchiv Amberg, Briefprotokolle Erbdorf Nr. 378, Blatt 137:

Den 18. Februar 1721 - Kauf pro 265 fl (Gulden) samt 4 fl bar bezahlten Leikauf.

Mattes Mörtl, Baron Notthafischer Untertan zu Frauenreuth, verkauft auf zuvor erhaltenen herrschaftlichen Consens sein lange Jahre ruhiglich innegehabt genutzt und genossenes Hand- und Hausgütl daselbst mit all desselben Ein- und Zugehörung, Recht und Gerechtigkeit, an Gebäud, Feld und Wiesmahd samt den 2 neu geräumten Stück Feldäckern, wovon eines im Pozloch und das andere am Schusterberg liegend, mit dem völligen über Winter ausgesäten Getreid, wie ingleichen einen Wagen und einen Pflug, mit deren beiderseitigen Zubehör. eine bloße Eycken (Egge), Schlitten, zwei Bretter, ein Heuseil, ein Joch Ketten, ein Zugbaum, Riesel und Sieb, den in der Stube stehenden Tisch, ein eisern Ofenhaus samt einem dergleichen Türl, eine Henne ?, das Heu im Stadel hinter der Säul, den ? Teil des vorhandenen Gestreu, und allem dem, was niet- und nagelfest ist,

dem arbeitsamen **Hans Georg Kunz von Schönfeld**, seinem künftigen Eheweib und Erben, um eine Summa Geldes benanntlich für und um 265 fl samt 4 fl bar bezahlten Leikauf, alles an gült- und gangbarer Rheinischer Landeswährung, jeder Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer gerechnet, welche Kaufsumma nachfolgender gestalten bezahlt werden solle: Als erstlich zur Angabsfrist nächste Walburgi (01.05.) 100 fl

Walburgi 1722	30 fl	Walburgi 1723	30 fl	Walburgi 1724	30 fl
Walburgi 1725	30 fl	Walburgi 1726	30 fl	Walburgi 1727	15 fl

Womit der Kaufschilling der 265 fl gänzlich und bar abgereicht und bezahlt sein wird.

Bei diesem Kauf hat Verkäufer für sich und sein Eheweib von Dato an auf 3 Jahre die freie und unvertrungene Herberg ausgenommen, und den Kühboden zu seiner Wohn- und Liegestatt, ein Platz im ? Stall zu Stellung seiner Kuh, und sein Futter auf dem Holzschüpfel, und auf ein Jahr lang **2 Beet Feld zu Erdäpfel**, und was beide Contrahenten inwährend solcher 3 Jahre von Holz nötig haben, das soll mit gesamter Hand gehaut werden. Was die künftige Walburg und Michaeli Schuldigkeit anreicht, haben beide Contrahenten sich dahin verglichen, dass Verkäufer den 3. Teil und Verkäufer den 4. Teil dieses bevorstehende Jahr richten soll. Sollte aber verkaufender Mattes Mörtl wider Verhoffen in seinem reservierten Winkel nicht verbleiben können, so solle ihm jährlich 2 fl für solchen gegeben werden.

Dieses Handgütl gibt ansonsten zum beständigen Zins Walburgi 1 fl 30 kr, Michaeli 1 fl 30 kr, ein Schock Eier oder 20 kr, eine Fassnachthenne oder 15 kr, eine Herbsthenne oder 3 kr, item 2 Tag Mähen, 2 Tag Heugen, 2 Tag Schneiden ohne Lohn,

jedoch ob der herrschaftlichen Kost, wie nicht weniger Fischen und Jagen, den 8. fl Handlang, den Totenfall mit dem besten Haupt, und jährlich ohne Entgelt ein Klafter Holz zu hauen, samt großen und kleinen, toten und lebendiegen Zehenten, nebst anderen Servituten und Dienstbarkeiten.

Kaufbeiständer sind auf Verkäufers Seite dessen Bruder Hans Mörtl zu Frauenreuth, auf Käufers Seite aber Friedrich Abraham Mänl, Richter zu Schönfuß.

Actum ut Supra.